

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/353/2018/III-66
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.10.2018				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	01.11.2018				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	13.11.2018				
Stadtrat	öffentlich	05.12.2018				

Titel:

2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungssatzung) vom 19.10.2009

Beschluss:

Die 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungssatzung) wird bestätigt und tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt §§ 47 u. 50 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt §§ 8, 9 u. 11
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------------	-------------------------------------

Zusammenfassung/Fazit:

Mit der 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau wird eine weitere Reinigungsklasse eingeführt. Dieser Reinigungsklasse wird der neu gestaltete Abschnitt der Kavaliestr., auf Grund seiner Besonderheiten gegenüber anderen Straßen, zugeordnet.

Zukünftig werden noch weitere Straßen, die sowohl der maschinellen Reinigung als auch den Anliegerpflichten unterliegen, in das Straßenverzeichnis der Satzung aufgenommen.

An Stelle der bisher geltenden Gesetzlichkeiten der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt treten die des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und sind entsprechend in der Satzung zu aktualisieren.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 19.10.2009 gem. Anlage A

Begründung:

Ab 01.01.2019 werden für den Zeitraum 2019-2021 die Straßenreinigungsgebühren neu kalkuliert. In diesem Zusammenhang wird die Straßenreinigungssatzung mit dem dazugehörigen Straßenverzeichnis aktualisiert. Das heißt, es werden Straßen neu in die Satzung aufgenommen bzw. bereits im Straßenverzeichnis vorhandene Straßen werden nochmal genauer definiert (Präzisierung von bestimmten Abschnitten).

Außerdem ist auf Grund von Änderungen zu den gesetzlichen Grundlagen eine Anpassung der aktuellen Gesetzeslage vorzunehmen.

Änderung im Satzungstext

1. Ergänzung einer weiteren Reinigungsklasse (Rkl.)

Auf Grund der einzigartigen Besonderheiten im Bereich der neu gestalteten Kavaliertstr., zwischen Askanische Str. und Friedrichstr. und dem darin integrierten Mies-van-der-Rohe-Platz, ist die Schaffung einer separaten Reinigungsklasse erforderlich. Dieser Teil der Kavaliertstr. trägt den Charakter einer Fußgängerzone mit eingeschränktem Fahrverkehr.

Die Gehwege sollen analog den bereits vorhanden nahegelegenen Fußgängerzonen Ratsgasse, Schloßplatz und Zerbster Str. ebenfalls 3-mal wöchentlich gereinigt werden. Die Reinigung der Fahrbahn, einschließlich der Radwege erfolgt zukünftig 2-mal wöchentlich.

Diese neue Reinigungsklasse wird im Straßenverzeichnis der Anlage 7 zugeordnet und heißt „Reinigungsklasse 7“. Das bedeutet, dass die zurzeit vorhandenen Reinigungsklassen 7 und 8 umbenannt werden müssen.

Die derzeitige Reinigungsklasse 7 > „Reinigung Innenseiten von Verkehrsinseln – 8-mal im Jahr“ wird zukünftig die Reinigungsklasse 8 und die derzeitige Reinigungsklasse 8 > „Anliegerpflichten“ wird umbenannt in Reinigungsklasse 9

Der Satzungstext ist dementsprechend wie folgt zu ändern:

° Änderungen zu § 2 Abs. 2

bisher: (2) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis gem. Anlage 1 - 8 nach Maßgabe der Verkehrsbelastung und dem Verschmutzungsgrad in 8 Reinigungsklassen eingeteilt:

neu: (2) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis gem. Anlage 1 - 9 nach Maßgabe der Verkehrsbelastung und dem Verschmutzungsgrad in 9 Reinigungsklassen eingeteilt:

Ergänzt wird eine neue Reinigungsklasse mit der Zuordnung Reinigungsklasse 7. Diese lautet wie folgt:

° Reinigungsklasse 7 gilt für zentrale Geschäftsstraßen mit überbreiten Gehwegen

Demzufolge sind die nachstehenden Regelungen im Abs. wie folgt zu ändern:

bisher: Reinigungsklasse 7 gilt für die Reinigung der Innenseiten von Verkehrsinseln

neu: Reinigungsklasse 8 gilt für die Reinigung der Innenseiten von Verkehrsinseln

bisher: Reinigungsklasse 8 gilt für Anliegerstraßen

neu: Reinigungsklasse **9** gilt für Anliegerstraßen

° Änderung zu § 2 Abs. 3

Die neue Reinigungsklasse 7 lautet: Reinigungsklasse 7 2-mal wöchentlich (Fahrbahn u. Radwege) und 3-mal wöchentlich (Gehwege)

bisher: Reinigungsklasse 7 8-mal im Jahr

neu: Reinigungsklasse **8** 8-mal im Jahr

bisher: Reinigungsklasse 8 14-tägig

neu: Reinigungsklasse **9** 14-tägig

° Änderungen zu § 3 Abs. 2

bisher: (2) Auf den in den Anlagen 1 - 7 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen obliegt der Stadt in der

- Reinigungsklasse 1, 3 u. 6: die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und Gehwege sowie der Winterdienst an Gehwegen, Fußgängerüberwegen und –querungen (siehe Winterdienstsatzung)
- Reinigungsklasse 2, 4, 5: die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und öffentlichen Parkplätze sowie der Winterdienst an Fußgängerüberwegen und –querungen (siehe Winterdienstsatzung)
- Reinigungsklasse 7: die Reinigung der Innenseiten der Verkehrsinseln

neu: (2) Auf den in den Anlagen **1 - 8** zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen obliegt der Stadt in der

- Reinigungsklasse 1, 3, 6 u. **7**: die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und Gehwege sowie der Winterdienst an Gehwegen, Fußgängerüberwegen und –querungen (siehe Winterdienstsatzung)
- Reinigungsklasse 2, 4, 5: die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und öffentlichen Parkplätze sowie der Winterdienst an Fußgängerüberwegen und –querungen (siehe Winterdienstsatzung)
- Reinigungsklasse **8**: die Reinigung der Innenseiten der Verkehrsinseln

° Änderungen zu § 4 Abs. 1 Punkt 2

bisher:

- Reinigungsklasse 8
Die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße

neu:

- Reinigungsklasse **9**
Die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße

2. Änderung § 8 der Satzung – Ordnungswidrigkeiten

Die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 wurde durch das Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) abgelöst.

Demzufolge sind die Absätze 1 und 3 des § 8 der Satzung entsprechend zu ändern.

Absatz 1 lautet/e:

bisher: Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. 1993, S. 570) handelt,

neu: Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288), in der jetzt geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 4 Abs. 1 übertragenen und in § 2 der Satzung im Einzelnen bestimmten Reinigungspflichten nicht erfüllt.

Absatz 3 lautet/e:

bisher: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

neu: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Änderungen/Ergänzungen im Straßenverzeichnis

Im Zusammenhang mit den neu zu kalkulierenden Straßenreinigungsgebühren ab 2019 werden in der Straßenreinigungssatzung (SR-Satzung) folgende Änderungen zur Vervollständigung und Präzisierung im Straßenverzeichnis vorgenommen.

Reinigungsstufe 2 (Reinigung der Fahrbahn 1-mal in 14 Tagen):

1. Die Straße „**Am Heidepark**“ wird nur zwischen der Ölpfuhlallee und der Lukoer Str. gereinigt. Hier ist in Rkl. 2 die entsprechende Präzisierung vorzunehmen und lautet neu: „Am Heidepark, zwischen Ölpfuhlallee und Lukoer Str.“ Der übrige Teil der Straße „Am Heidepark“ wird der Rkl. 9 zugerechnet (siehe auch unter Rkl. 9).
2. Die Straße „**Am Junkerswerk**“ ist noch nicht im Straßenverzeichnis der SR-Satzung enthalten und wird in die Rkl. 2 aufgenommen, da diese in einem Gewerbegebiet liegt.
3. Die „**Daheimstr.**“, besonders der Bereich zwischen Kabelweg und Lutherstr., liegt im Gewerbegebiet und ist somit stärkeren Verschmutzungen ausgesetzt. Dieser Bereich wird deshalb in die Rkl. 2 aufgenommen.
4. Die „**Südstr., Dessau**“ wird wieder in die maschinelle Straßenreinigung aufgenommen. Über mehrere Jahre konnte beobachtet werden, dass sich die Zuordnung zur bisherigen Rkl. 8 (Anliegerpflicht ab 2006) nicht bewährt hat.

Reinigungsstufe 3 (Reinigung Fahrbahn und Gehwege 1-mal wöchentlich):

- Zum Straßenabschnitt „**Schloßplatz, außer Zerbster Str. bis Beginn Marienkirche**“ ist die Ergänzung „... und Abzweig hinter Johannbau“ erforderlich. Es handelt sich bei dieser Änderung lediglich um eine Präzisierung, da der Abzweig hinter dem Johannbau bisher nicht im Straßenverzeichnis enthalten ist (entsprechende Ergänzung erfolgt auch in Reinigungsstufe 9).
- Die Änderung zur „**Kavalierstr.**“ erfolgt auf Grund des Umbaus im Bereich zwischen Askanische Str. und Friedrichstr. Dieser Teil wird der neuen Rkl. 7 zugeordnet. Der Straßenabschnitt zwischen Friedrichstr. und Zerbster Str. bleibt in Rkl. 3.

Reinigungsklasse 4 (Reinigung der Fahrbahn 1-mal wöchentlich):

- Ein Teil der „Ludwigshafener Str.“ wurde in „**Helmut-Kohl-Str.**“ umbenannt. Eine Änderung zur „Ludwigshafener Str.“ ist im Straßenverzeichnis nicht erforderlich. „Helmut-Kohl-Str.“ wird in Rkl. 4 neu aufgenommen.

neue Reinigungsklasse 7 (Reinigung 3-mal wöchentlich Gehwege, 2-mal wöchentlich Fahrbahnen):

- Der neu gestaltete Bereich der Kavalierrstr., zwischen Askanische Str. und Friedrichstr., einschließlich Mies-van-der-Rohe-Platz, wird der Rkl. 7 mit einer Reinigungshäufigkeit der Gehwege von 3-mal wöchentlich und der Fahrbahn von 2-mal wöchentlich zugeordnet.

Reinigungsklasse 8 (Reinigung Innenseiten der Verkehrsinseln 8-mal im Jahr)
(bisher Reinigungsklasse 7)

Ergänzung nachfolgender Straßen mit Mittelinseln bzw. Kreisverkehrsanlagen, welche bisher noch nicht erfasst wurden:

1. **Alte Landebahn**
2. **Auenweg**
3. **Brauereistr.**
4. **Damaschkestr., Dessau**
5. **Ernst-Zindel-Str.**
6. **Große Schaftrift**
7. **Handwerkerstr.**
8. **Heidestraße, Dessau**
9. **Helmut-Kohl-Str.**
10. **Kochstedter Kreisstr.**
11. **Königendorfer Str.**
12. **Kreuzbergstr.**
13. **Magdeburger Str.**
14. **Mainstr.**
15. **Neuenhofenweg**
16. **Oranienbaumer Chaussee**
17. **Schlagbreite**
18. **Seelmannstr.**
19. **Tornauer Weg**
20. **Wolfener Chaussee**
21. **Zum Gänsewall**

Reinigungsklasse 9 (keine maschinelle Reinigung – Anliegerpflicht)
(bisher Reinigungsklasse 8)

1. Der nicht maschinell gereinigte Teil der Straße „**Am Heidepark, zwischen Ölpfuhlallee und Bräsener Weg**“ wird mit diesem Wortlaut in die Rkl. 9 aufgenommen (siehe auch Rkl. 2)
2. Der nicht maschinell gereinigte Teil der Daheimstr. bleibt in Rkl. 9 und der Wortlaut wird wie folgt neu gefasst:
Daheimstr., außer von Kabelweg bis Lutherstr.
3. Die Straße „**Hahnepfalz**“ wird im Bereich zwischen „Grauer Steinhau“ und „Haidelausigker Weg“ gereinigt. Dementsprechend ist hier die Präzisierung wie folgt vorzunehmen: „Hahnepfalz, außer Grauer Steinhau bis Haidelausigker Weg“.

4. Zum „**Schloßplatz**“ ist eine Präzisierung erforderlich, da der Straßenteil bzw. Abzweig hinter dem Johannbau nicht im Straßenverzeichnis enthalten ist und wird wie folgt ergänzt: „Schloßplatz, Abzweig hinter Johannbau“ (siehe auch Erklärung zu Rkl. 3).
5. Zur Vervollständigung sind die nachfolgend aufgeführten öffentlichen Wege in die Rkl. **9** aufzunehmen.
 - „**Weg zwischen Mariannenstr. und Akazienwäldchen**“
 - „**Weg zwischen Coswiger Str. und Dessauer Str.**“
 - „**Weg zwischen Der Wall und Coswiger Str.**“
 - „**Weg zwischen Rabestr. und Flössergasse**“
 - „**Weg zwischen Muldstr. und Flössergasse**“

Kostenermittlung Stadtanteil Straßenreinigungsgebühren

Entsprechend der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2019 – 2021 kommt es zu einer Erhöhung des von der Stadt zu tragenden Anteils in Höhe von insgesamt 5.548,07 EUR.

Dabei entfallen Mehrkosten in Höhe von 3.888,33 EUR auf den von der Stadt gewährten Zuschuss in Höhe von 25 % für Straßen der Rkl.3, 4, 6, 7. Darüber hinaus ergibt sich durch neu aufgenommene Straßen mit Verkehrsinseln in Rkl. 8 sowie Veränderungen des Stadtanteils innerhalb der übrigen Reinigungsklassen eine Erhöhung der Kosten für die Stadt von 1.659,74 EUR. Für die in Rkl. 2 neu aufgenommenen Straßen kann die Höhe der Kosten für den Stadtanteil erst ermittelt werden, wenn für alle städtischen Grundstücke die zu veranlagenden Frontmeter vorliegen.

Anlage A – 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Dessau-Roßlau